

Bestellformular

Bestellung Kostenvoranschlag

Cityliner 412 2.364 SCOOTER

Rechnungsanschrift / Kunden-Nr.:
Lieferanschrift:
Kommission / Bemerkungen

Cityliner 412



Zugelassenes Benutzergewicht 130 (150*) kg

Preis für Grundmodell 2.364 inkl. Batterien und Ladegerät

3.184,87 €

Grundausrüstung:

- 4-Rad Version
- 6 km/h, 12 km/h
- Motor-Dauerleistung 400 Watt
- Beleuchtungsanlage nach StVO
- Fahrstreckenleistung ca. 35 km mit 50 Ah Batterien (unter Testbedingungen)
- Bremslicht
- Stoßfänger integriert
- Geschwindigkeitsreduktion in Kurven

- LCD-Display hinterleuchtet mit Mehrfachfunktionen
- Armlehnen hochschwenkbar
- Einkaufskorb vorn
- Rückspiegel (paarweise)
- Blinker mit automatischer Rückstellung
- Beckengurt
- Alufelgen
- technische Steigfähigkeit bis 27% (bei 75 kg Nutzergewicht)
- Federung

JA	Code	Bezeichnung	Aufpreis
X		Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer!	EURO
	4072	Chassisfarbe: Rotmetallic	0,00
	4075	Chassisfarbe: Silbermetallic	0,00
X	4686	Ladegerät	0,00
	4735	Heckmarkierungstafel nach ECE-R69 (gesetzlich vorgeschrieben im Straßenverkehr > 6 km/h)	78,50
	4772	TÜV-Gutachten für Betriebserlaubnis	0,00
X	4950	Interne Nummer	0,00
	4981	Geschwindigkeit 6 km/h	0,00
	4989	Geschwindigkeit 12 km/h	300,0
X	5099	Interne Nummer	0,00
X	5189	Batterien 38 Ah (5h) / 50 Ah (20h)	0,00
	1058971	Einkaufskorb zusätzlich mit Halterung **)	54,31
	3086642	Gehhilfenhalter **)	68,97

* zulässige Steigung und Gefälle max. 12% (erfüllt damit nicht die EN 12184) und reduzierte Leistungswerte

** jeweils nur eine Zubehörvariante möglich

Standard-Ausführung

Sollten Sie keine andere Auswahl treffen, liefern wir grundsätzlich in der Standard-Ausführung aus.

Stand: 01/09 Änderungen vorbehalten! MEYRA-ORTOPEDIA Vertriebsgesellschaft mbH • Sitz: Meyra-Ring 2, D-32689 Kalletal-Kalldorf • Geschäftsführer: Frank Meyer, Karl-Heinz Böschke, Dieter Müller • Amtsgericht Lemgo HRB 5579



FÜR IHRE
NOTIZEN

JA	Code	Bezeichnung	Aufpreis
X		Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer!	EURO

Lagervarianten Deutschland:
Chassisfarbe: Rotmetallic

	9236400000037	6 km/h	3.184,87
	9236400000036	12 km/h, inkl. Heckmarkierungstafel und TÜV-Gutachten	3.563,37

Chassisfarbe: Silbermetallic

	9236400000038	6 km/h	3.184,87
	9236400000039	12 km/h, inkl. Heckmarkierungstafel und TÜV-Gutachten	3.563,37

Standard-Ausführung

Sollten Sie keine andere Auswahl treffen, liefern wir grundsätzlich in der Standard-Ausführung aus.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, gelten die nachfolgenden Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der MEYRA-ORTOPEDIA Vertriebsgesellschaft mbH (im folgendem MEYRA-ORTOPEDIA) und ihren Kunden, die die Veräußerung von Rollstühlen, Rehabilitationsmitteln und sonstigen Hilfsmitteln sowie dazugehörigen Ersatzteilen zum Gegenstand haben.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (Unternehmern) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot, Vertragschluss

2.1 Nicht befristete Angebote von MEYRA-ORTOPEDIA erfolgen stets freibleibend. Sie stellen die Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot zum Vertragschluss abzugeben.

2.2 Wir behalten uns Eigentum- und Urheberrechte an den dem Kunden überreichten Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.3 Verträge kommen durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auftragsdurchführung zustande.

2.4 Mündliche sowie telefonische Vereinbarungen, die nicht mit einem unserer Geschäftsführer oder Prokuristen getroffen werden, sind für uns nur verbindlich, soweit sie schriftlich bestätigt werden. Die Vollmachten unserer Mitarbeiter sind insoweit beschränkt.

3. Preise

3.1 Es gilt die zur Zeit der Auftragserteilung gültige Preisliste. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk ausschließlich Verpackung und Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.

3.3 Der Mindestauftragswert beträgt 50,00€ Netto-Warenwert. Sollte der Bestellwert unterhalb der Grenze liegen, so wird ein Mindermengenzuschlag von 15,00€ erhoben.

4. Versand, Gefahrübergang

4.1 Bei Versand auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert wurde. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie Versendungskosten oder Anfuhr übernommen haben. Sollten dennoch Ansprüche wegen Transportschäden oder Verlusten gegen uns erhoben werden, so kann der Abnehmer diese nur geltend machen, falls er den Schaden auf den Frachtdokumenten vermerkt oder bei Verlusten eine Protokollaufnahme unverzüglich veranlasst und innerhalb einer Woche angezeigt hat.

4.2 Verzögert sich die Versendung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf diesen über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4.3 Liegen keine besonderen Weisungen des Kunden vor, erfolgt die Wahl des Transportweges und -mittels durch uns nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste oder schnellste Verfrachtung.

5. Lieferzeit, Lieferumfang

5.1 Soweit Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind angegebene Lieferfristen nur als voraussichtliches Lieferdatum zu verstehen und nicht verbindlich. Fixe Liefertermine bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

5.2 Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6. Höhere Gewalt

6.1 Fälle höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Rohstoff- und Energiemangel, nicht von uns zu vertretende Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie behindernde hoheitliche Verfügungen suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien um die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen. Dies gilt auch, wenn einer der o.g. Fälle höherer Gewalt bei unseren Lieferanten eintritt und eine andere Liefermöglichkeit nicht bzw. nur unter unzumutbaren Bedingungen besteht.

6.2 Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Schadensersatzansprüche des Kunden sind in den Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

7. Zahlung

7.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnung ohne jeden Abzug auf eines der von uns angegebenen Bankkonten zu erfolgen.

7.2 Für den Fall des Eingangs der Zahlung auf einem der von uns angegebenen Bankkonten innerhalb von 8 Tagen ab Datum der Rechnung ist der Kunde zum Abzug von 2% Skonto berechtigt.

7.3 Ersatzteil-Lieferungen und Reparaturrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar.

7.4 Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung

entgegen. Die Annahme erfolgt erfüllungshalber. Die mit der Einlösung der Schecks und Wechsel verbundenen Kosten hat uns der Kunde zu ersetzen. Gutschriften über Schecks und Wechsel stehen unter Vorbehalt der Einlösung. Wertstellungen erfolgen an dem Tag, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen.

7.5 Ist der Kunde in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines darübhinausgehenden oder weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7.6 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

7.7 Für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, bis zur Höhe der gesetzlich zulässigen Gebühren, zu Lasten des Kunden gehen.

7.8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden nur ausgeübt werden, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

7.9 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum.

8.2 Der Kunde darf über unsere Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mitzuteilen und die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

8.4 Alle dem Kunden aus der Veräußerung oder Weiterverarbeitung entstandenen oder noch entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder andere gesetzliche Ansprüche, die unseren Eigentumsverlust zur Folge haben, tritt der Kunde bereits bei Auftragserteilung bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit allen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften oder weiterverarbeiteten Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Das uns vorbehaltene Eigentum sowie die uns abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung sämtlicher auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden soweit und solange diesem gegenüber Forderungen zu unseren Gunsten bestehen. Der Kunde bleibt, solange er sich nicht in Verzug befindet, zur Einziehung seiner Forderung ermächtigt.

8.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung die Herausgabe der Eigentumsvorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr nachzuweisender realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt.

8.7 Für den Fall eines dem Kunden betreffenden Insolvenzantrages untersagen wir schon jetzt die Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Eigentumsvorbehaltsware und widerrufen unsere Einziehungsermächtigung hinsichtlich der an uns abgetretenen Forderung.

8.8 Nehmen wir auf Kaufpreiszahlungen Schecks oder Wechsel an, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der ordnungsgemäßen Einlösung.

8.9 In sämtlichen Fällen hat der Kunde gemäß der Bestimmung 8.3. Auskunft zu erteilen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich und mit der gehörigen Sorgfalt nachkommt, hat er uns den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, erhaltene Lieferungen unverzüglich auf das Vorliegen offensichtlicher und verborgener Mängel hin zu untersuchen.

9.2 Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel bestehen nur, wenn sie uns innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich angezeigt werden. Für verborgene Mängel bestehen Gewährleistungsansprüche nur, wenn sie uns innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Für Batterien, Austauschgeräte und Reparaturen wird die Gewährleistung auf 12 Monate beschränkt.

9.4 In Fällen mangelhafter Lieferung steht uns das Recht zu, nach eigener Wahl die mangelhafte Sache nachzubessern oder durch eine mangelfreie Neulieferung zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, uns die mangelhafte Sache zur Prüfung und Nachbesserung zur Verfügung zu stellen. Misslingt die Nachbesserung oder Nachlieferung, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder durch uns abgelehnt, ist der Kunde ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Erklärung des Rücktritts oder der Minderung berechtigt.

9.5 Von den vorstehenden Regelungen wird eine etwaige Garantie, die wir gegenüber dem ersten Verwender der Rehabilitationsmittel übernehmen, nicht berührt.

10. Haftung

10.1 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Die Haftung für durch einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursachte Schäden ist auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10.4 Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Haftung bei konstruktiven Veränderungen

Es ist zu beachten, dass bei Sonderanfertigungen verschärfte gesetzliche Bestimmungen gelten. Konstruktive Veränderungen von

MEYRA-ORTOPEDIA-Artikeln durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten sind nur zulässig, wenn sie den sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen und zuvor unsere Geschäftsleitung schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat. Zu diesem Zweck ist uns auf Anfordern ein verändertes Modell nebst Konstruktionszeichnung zur Verfügung zu stellen. Werden konstruktive Veränderungen ohne schriftliches Einverständnis unserer Geschäftsleitung vorgenommen und entstehen Dritten aufgrund der Veränderungen Schäden, für die wir im Außenverhältnis einzustehen haben, so ist der Kunde verpflichtet, uns im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

12a. Warenrücksendungen von Fertigprodukten und Baugruppen

Warenrücksendungen ohne beigefügte Lieferschein- oder Rechnungskopie werden nicht zurückgenommen. Warenrücksendungen (originalverpackt und absolut neuwertig) werden mit 80% des Netto-Warenwertes geschrieben. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind Artikel, deren Lieferung älter als 3 Monate ist, Sonderanfertigungen, Hygieneartikel, gefüllte Batterien und Artikel unter € 100,00 Netto-Warenwert. Des Weiteren ausgenommen sind individuell gefertigte Rollstühle (z.B.: Kinder- und Adaptiv-Rollstühle). Das Transportrisiko trägt der Versender.

12b. Auftragsstornierungen von Fertigprodukten

12b.1 Auftragsstornierungen ohne vorher vereinbarte Zustimmung durch MEYRA-ORTOPEDIA sind nicht möglich.

12b.2 Stornierungen sind schriftlich zu erfolgen.

12b.3 Ist eine Zustimmung zum Storno von fertigen, auslieferungsfähigen Produkten erfolgt, dann gilt folgendes:

- Reha-Artikel werden voll gutgeschrieben.
- Rollstühle im Sonderbau sowie Sport-Rollstühle werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- Bei Stornierung von Adaptiv-Rollstühlen wird ein Kostenanteil von 20% des Nettowarenwertes einbehalten.
- Die Stornogebühr für Elektro-Rollstühle und Scooter beträgt 5%.
- Für Standard- bzw. Leichtgewichtrollstühle werden 10% Stornogebühr berechnet.

12c. Rücknahme / Entsorgung

Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für die Rücknahme und Entsorgung von kompletten Altgeräten anderer Nutzer als private Haushalte. Auf Wunsch organisieren wir gegen Erstattung der anfallenden Kosten die Rücknahme und Wiederverwertung / Entsorgung aus solcher Geräte, soweit sie von uns vertrieben wurden. Rücksendungen ohne vorher vereinbarte Zustimmung von MEYRA-ORTOPEDIA sind nicht möglich.

13. Verwendung personenbezogener Daten

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu speichern und unternehmensintern zu verarbeiten.

14. Qualitätsservice

14.1 Alle MEYRA-ORTOPEDIA-Artikel unterliegen während der einzelnen Produktionsstufen einer strengen Qualitätsprüfung. Sollte der erworbene Artikel dennoch einen Mangel aufweisen, der auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist, so stehen wir, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen ein.

14.2 Wir werden Artikel, die aufgrund eines Material- oder Fabrikationsfehlers mangelhaft sind, nach eigener Wahl nachbessern oder unentgeltlich ersetzen, wenn der Mangel innerhalb von 2 Jahren nach dem Kauf auftritt und uns unverzüglich unter Befügung des Lieferscheins bzw. Rechnungskopie angezeigt wird. Ergänzend hierzu gilt unsere Qualitätsservice-Übersicht gemäß Formblatt 261 509 600 „Benutzergewicht und Garantiezeiten für handbetriebene und Elektro-Rollstühle“ vom 01.01.2008, die für bestimmte Produkte besondere Bedingungen und längere Fristen für diesen Qualitätsservice vorsieht.

14.3 Die benannten Artikel sind uns porto- bzw. frachtfrei mit Angabe der Kundennummer, Lieferschein- bzw. Rechnungskopie einzusenden. Nicht von dem Qualitätsservice erfasst sind Mängel, die auf Verschleiß oder auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Unsere Verpflichtung zur Nachbesserung oder zum Ersatz erlischt, wenn Reparaturen bzw. Veränderungen oder Ersatz einzelner Teile, die nicht Original-MEYRA-ORTOPEDIA-Ersatzteile sind, von anderer Seite als von uns oder der liefernden Firma vorgenommen werden. Gleiches gilt im Falle der Verwendung von Zubehörteilen, die nicht Original-MEYRA-ORTOPEDIA-Zubehörteile sind. Die Verpflichtung im Rahmen des Qualitätsservices gilt nur gegenüber dem ersten Verwender des von uns hergestellten Artikels. Sie erlischt, wenn der Artikel durch andere als durch uns selbst oder einem von uns autorisierten Händler repariert oder konstruktiv verändert wird. Die im Rahmen der Qualitätsserviceleistung ersetzten Teile werden unser Eigentum.

14.4 Mit diesem Qualitätsservice werden keine über die angebotene Nachbesserung oder Ersatzleistung hinausgehenden zusätzlichen Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art, begründet.

14.5 Erfüllungsort ist Kalletal-Kalldorf.

14.6 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten bestimmt sich der Gerichtsstand nach unserem Firmensitz in Kalletal-Kalldorf, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Im übrigen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

14.7 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

14.8 Sind aus irgendeinem Grunde einzelne Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unverbindlich, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

14.9 Stand: 01.Januar 2009